

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutz „Gewerbegebiet Riedle II“ (westlich der Mindel), Offingen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 802, 803 und 806 Gemarkung Offingen¹ Bau eines Deiches

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG. Offingen hat beantragt, Hochwasserschutzmaßnahmen (Bau eines Deiches) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 802, 803 und 806 Gemarkung Offingen¹ in dem Gewerbegebiet „Riedle II“ (westlich der Mindel) **vorzunehmen**. Insbesondere soll ein umlaufender Deich zur Herstellung eines Freibordes von 50 cm (30 cm lehmiger Boden und 20 cm Oberboden) gebaut werden. Der betreffende Bereich soll mit diesem Schutzdeich umgeben werden. Im nördlichen bereits bebauten Abschnitt ist der Anschluss an den bestehenden Damm/ Deich vorgesehen. Hierdurch soll ein Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser („HQ 100“) mit einem Klima-Zuschlag von 15 % erreicht werden. Im Zuge der Baumaßnahme ist der Wasserstand der Mindel auf bis unter die Gründungsebene des Deiches abzusenken (ca. um 50 cm). Um das Untergraben in Richtung Gewerbeflächen sicherzustellen, sind Schutzgitter bis ca. 1,50 m Tiefe unter Wasserspiegellage in den bestehenden Uferbereich einzubringen. Für diese Maßnahmen soll eine wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

- Das Vorhaben verläuft innerhalb des per Bebauungsplan, der sich nach Kenntnisstand des Landratsamtes noch in Aufstellung befindet, festgesetzten „Gewerbegebiet Riedle II“, wobei hauptsächlich Flächen überbaut werden sollen, die als private Grünflächen festgesetzt werden sollen
- Das Vorhaben liegt teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel
- Das Vorhaben liegt in der Naturraum-Einheit „Donau-Iller-Lech-Platten“, Untereinheit Mindeltal
- Im nordwestlichen Randbereich des Gewerbegebiets Riedle II verläuft im Bereich des bebauten Bestandes das Bodendenkmal „Straße der römischen Kaiserzeit“

¹ Die Flurstücks-Angaben beziehen sich auf den **aktuellen Katasterstand und nicht auf die vorläufigen Besitzverhältnisse im Zuge der Grundstücksumlegung** bezüglich der Umgehungsstraße Offingen. Den Antragsunterlagen liegt ein vergleichender Plan bei.

- Lage nahe bzw. angrenzend an geschützte Biotope

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut	negative Umweltauswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Mensch	während der Bauphase temporäre, räumlich und zeitlich stark begrenzte Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Staub, Licht- und Geruchsimmissionen sowie Erschütterungen und Lichtemissionen	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Minimaler Verlust an kräuterreicher Extensivwiese	Keine nachteilige Auswirkung auf naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche an sich, zumal Deich wieder begrünt wird
Boden	Uferbereich des Schlehbachs ist vom Deichbau maximal kleinflächig und temporär während der Bauphase betroffen	nicht erheblich
Wasser	Leichte Veränderungen hinsichtlich des Sickerwasserhaushalts, wodurch Abfluss in oberirdische Fließgewässer u.U. leicht erhöht wird	Im Plangebiet steht Grundwasser ohnehin hoch an und dadurch ist Versickerungsfähigkeit eingeschränkt. Die oberirdischen Fließgewässer dienen deswegen auch im aktuellen Zustand als Vorfluter für den Niederschlagsabfluss der betroffenen Grünflächen.
Wasser	Durch Absenkung des Wasserstandes der Mindel Eingriff in deren Abflussverhalten während der Bauphase	Bereits jetzt finden regelmäßig künstlich herbeigeführte Wasserstandsänderungen statt, da die Mindel bereits verbaut und einer Stauhaltung unterworfen ist. Außerdem ist der Eingriff während der Bauphase nur temporär, wodurch sich keine zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen ergeben.
Wasser	Durch Maßnahme geht Retentionsraum verloren	Der verloren gegangene Retentionsraum wird auf den durch den Bau der Ortsumfahrung Offingen im Zuge der St 2028 entstandenen Überschuss an Retentionsvolumen (ca. 100.000 m³) angerechnet und dadurch umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen.
Luft, Klima	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
Landschaft	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
kulturelles Erbe	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
sonstige Sachgüter	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Hochwasserschutzmaßnahme zur Sicherung der Bebauung für die im Überschwemmungsgebiet liegenden Bereiche des Gewerbegebiets Riedle II und bei dem Bau des Deiches lediglich um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Nachteilige Beeinflussungen des Hochwasserabflusses

der Mindel und der Höhe des Wasserstandes, nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie Beeinträchtigungen des bestehenden Hochwasserschutzes sind nicht zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Günzburg, den 24.09.2019

Holzinger, Regierungsrätin